



Aufwandsentschädigungssatzung

der Stadt Jever für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen; Auszahlungen

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.

(2) Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die die / der Empfänger/-in der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

(3) Ruht die Mitgliedschaft im Rat, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Ratsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Bürgermeisters und die Fraktions-/ bzw. Gruppenvorsitzenden

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | die / der 1. stv. Bürgermeister/-in | 300,00 Euro |
| b) | die / der 2. stv. Bürgermeister/-in | 250,00 Euro |
| c) | die gleichberechtigten stellvertretenden
Bürgermeister/-innen je | 275,00 Euro |
| d) | die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden
einen Grundbetrag von
sowie je Fraktions-/Gruppenmitglied zusätzlich | 100,00 Euro
10,00 Euro. |

(2) Vereinigen Ratsfrauen und Ratsherren mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhalten sie nur die jeweils höchste Entschädigung.

(3) Führt die / der erste stellvertretende Bürgermeister/-in die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhält sie / er eine um 50 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung. Ist die / der 1. stellvertretende Bürgermeister/-in ununterbrochen länger als drei volle Kalendermonate an der Ausübung des Amtes verhindert, so erhält die / der zweite stellvertretende Bürgermeister/-in mit Beginn des vierten Kalender-

monats die Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1, Buchstabe a) für die Dauer der Vertretung. Mit dem gleichen Zeitpunkt entfällt diese Entschädigung für die / den 1. stellvertretende/n Bürgermeister/-in.

(4) Führen die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/-innen die Repräsentationsgeschäfte des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG ununterbrochen länger als drei Kalendermonate, so erhalten sie eine um 25 von Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

(5) § 1 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Neben den genannten Aufwandsentschädigungen des § 1 wird an das Mitglied ein Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der vom Rat gebildeten Arbeitskreise, an jährlich maximal 24 Fraktions-/Gruppensitzungen sowie an Sitzungen bei Institutionen, in deren Gremien die Ratsfrauen und Ratsherren vom Rat oder Verwaltungsausschuss als Vertreter/-in der Stadt berufen worden sind, soweit von den Institutionen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Das Sitzungsgeld beträgt 25,00 Euro.

(2) Für mehrere Sitzungen am Tag, unabhängig von deren Dauer, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ausgenommen sind die am gleichen Tag stattfindenden Fraktions-/Gruppensitzungen.

(3) Für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltung und Dienstreisen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Wechseln sich Ratsfrauen / Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelungen in der Geschäftsordnung des Rates an der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an die / den Erstteilnehmer/-in, gezahlt.

(5) Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Jever, die nicht dem Rat angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Stadt Jever oder deren Tochtergesellschaften handelt.

§ 4 Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Dieses gilt nicht für

Dienstreisen der / des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisterin / Bürgermeisters bzw. der gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister/-innen.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsfrauen / Ratsherren eine Reisekostenvergütung nach den für niedersächsische Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in der gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Höhe gezahlt.

(3) Reisekostenvergütungen werden nicht erstattet, soweit sie von anderen Stellen gewährt werden.

(4) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden nachfolgende Monatspauschalen gewährt:

a)	der / dem 1. stv. Bürgermeister/-in	40,00 Euro
b)	der / dem 2. stv. Bürgermeister/-in	30,00 Euro
c)	den gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern je	35,00 Euro
d)	den Ratsfrauen und Ratsherren, die in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Rahrdom oder Moorwarfen wohnen je	25,00 Euro
e)	den übrigen Ratsfrauen und Ratsherren je	10,00 Euro

(5) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2, 3 entsprechend.

(6) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ihre nachgewiesenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

§ 5

Verdienstausschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung

(1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 25,00 € je angefangene Stunde und maximal 8 Stunden je Tag. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(2) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gewährt.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatsfähigkeit wahrnehmen zu können, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Form eines Pauschalstundensatzes gewährt. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen, wird für die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG notwendige Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag in Form eines Pauschalstundensatzes gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(6) Die Entschädigungen nach den Abs. 3 bis 5 werden als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören.

§ 6 Fälligkeit der Zahlungen

(1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Monatspauschale für die Reisekostenvergütung werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Auszahlung der übrigen Reisekostenvergütungen und die Zahlungen nach § 5 erfolgen nach Antragsstellung.

(2) Der Anspruch auf die Zahlungen aus Abs. 1 entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss wahrgenommen wird; er erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat bzw. die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.

§ 7

Ausschluss weiterer Ansprüche

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen abgegolten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Jever in allen Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

§ 8

Vergütung als Vertreter/-in der Stadt Jever in Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen

(1) Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG wird die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter/-in der Stadt Jever in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen auf jährlich 1.000 Euro festgesetzt.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Abs.1 sind auch Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten als Vertreter/-in der Stadt Jever in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen und ähnlichen Institutionen anzurechnen.

(3) Darüber hinausgehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Jever abzuführen.

(4) Die Abführung nach Abs. 3. hat bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die / der Fahrradbeauftragte der Stadt Jever erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(2) Mit dem vorstehenden Betrag sind alle Aufwendungen einschließlich Verdienstaufschlag und Reisekosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(3) Sind die ehrenamtlich Tätigen länger als einen Monat verhindert, ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) Bei angeordneten oder genehmigten Dienstreisen der ehrenamtlich tätigen Personen außerhalb des Stadtgebietes besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Für die Fälligkeit der Zahlungen gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung analog.

§ 10

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen hat die / der Empfänger/-in selbst zu regeln.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. November 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Jever für die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 27. April 2017 außer Kraft.

Jever, den 14. Oktober 2021

Jan Edo Albers
Bürgermeister